

In Betreff der Ehehindernisse, Ehenichtigkeitsgründe und Ehescheidungsgründe gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die gerichtliche Ehe.

Die Bestimmungen in § 1588, § 1591, § 1619 Satz 2 und 3, § 1620, § 1769 und § 1770 des bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf gerichtliche Ehen keine Anwendung."

Die Bedeutung des materiellen Inhalts dieser Paragraphen ist aus den Motiven klar ersichtlich. Es sind darin alle die Fälle getroffen, welche die Civilehe als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen ließen. Erwägt man, daß es im Interesse des Staates und der Sittlichkeit liegt, daß die Hindernisse der Eheschließung möglichst beseitigt werden und daß andererseits der Religionswechsel zum Zwecke des Heirathens vermieden werden soll, so müssen die vorliegenden Paragraphen selbst von denen mit Freuden begrüßt werden, welche darin einen Eingriff in confessionelle Vorschriften erblicken könnten. Daß § 1617 des bürgerlichen Gesetzbuchs zahlreiche Uebertritte veranlaßt hat und noch täglich veranlaßt, ist eine bekannte Thatsache; daß die leichtsinnige Form, in welcher diese Uebertritte ausgeführt werden, die Würde der Religion herabsetzt, dürfte nicht zu bestritten sein. Andererseits haben die Verweigerungen kirchlicher Trauung schon früher die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 1. November 1836 hervorgerufen, wernach bei in den Landesgesetzen nicht begründeter Weigerung der katholischen Geistlichen Aufgebot und Trauung von dem evangelischen Pfarrer vollzogen werden soll. Diese Vorschrift soll nun auch künftig noch beibehalten werden; jedoch soll nunmehr in dem Falle, daß die Kirchenvorschriften von beiden Theilen des Brautpaares die kirchliche Trauung nicht gestatten, die Civilehe eintreten. Werden auch die hier einschlagenden Fälle nicht eben häufig vorkommen, so liegt doch in der neuen Vorschrift nicht nur ein Rettungsmittel für die darauf bezüglichen Ehen, sondern auch eine Mahnung an die Geistlichen aller anerkannten Religionsgesellschaften, die Fälle der Weigerung so viel, als möglich einzuschränken.

Die Deputation empfiehlt daher die Annahme der §§ 16, 17, 18, 19 in der von ihr oben gegebenen, mit der königl. Staatsregierung vereinbarten Fassung.

Bezüglich des zweiten Absatzes des § 19 wiederholt die Deputation, daß derselbe dem § 12 entnommen ist, weil die darin enthaltenen Bestimmungen auch auf die nach §§ 16 bis 18 zu schließenden Ehen angewendet werden sollen. Die königl. Staatsregierung hatte, wie schon bemerkt, gegen diese Umstellung Nichts einzuwenden, basern die von der Deputation beantragte Fassung des § 19 angenommen würde.

„Nimmt die Kammer auch § 19 nach dem Vorschlag der Deputation an?“

Einmüthig.

Wir kommen zu § 19 des Entwurfs, den künftigen § 20.

Der Bericht lautet:

Zu § 19 des Entwurfs (künftig § 20).

Die hier gegebene Erlaubniß zum Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne Bedingung des

Eintritts in eine andere anerkannte Religionsgesellschaft ist eine nothwendige Folge von § 32 der Verfassungs-urkunde; denn es ist die Gewissensfreiheit nicht denkbar, so lange ein Jeder genöthigt ist, einer anerkannten Religionsgesellschaft wenigstens äußerlich selbst dann anzugehören, wenn er mit den Lehren und Cultusformen derselben nicht mehr übereinstimmt. Ein solcher Zwang konnte nur religiösen Indifferentismus oder Heuchelei im Gefolge haben, und daher muß nach Ansicht der Deputation der vorliegende Paragraph als eine Forderung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit betrachtet werden.

Was die Fassung des § 19 des Entwurfs betrifft, so glaubte die Deputation, aus den zu den vorigen Paragraphen angeführten Gründen die Hinweisung auf andere frühere Gesetzesbestimmungen vermeiden und dadurch größere Deutlichkeit herbeiführen zu sollen; sie schlägt daher anstatt des ersten Absatzes des § 19 folgende Fassung vor:

#### „§ 20.

Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, wenn er auch ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Es wird jedoch der Austrittende so lange als Mitglied seiner zeitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat.“

Das Mandat vom 20. Februar 1827 bestimmt, daß Niemand vor erfülltem 21. Lebensjahre übertreten solle, daß der betreffende Geistliche den Uebertretenden auf geschehene Anzeige während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen und schließlich ein schriftliches Entlassungszeugniß zu ertheilen habe.

Daß die Jugend dem Einflusse des Scepticismus von der einen, der Schwärmerei von der anderen Seite, vor allen Dingen aber wegen ihrer Unerfahrenheit der religiösen Propaganda zu sehr ausgesetzt sei, als daß man ihr den freien Uebertritt in einem noch früheren, als dem 22. Jahre gestatten könne, dürfte sich nicht bestreiten lassen. Ebenso dürfte es der Würde der Sache angemessen sein, daß für die Ausführung eines so wichtigen Schrittes eine mehrwöchentliche Bedenkzeit festgesetzt werde. Die Deputation hat sich daher bezüglich dieser Punkte den Bestimmungen des citirten Mandats genau angeschlossen. Dagegen glaubte sie, daß die Fassung des betreffenden Mandats, wernach der Geistliche „während“ der vierwöchentlichen Bedenkzeit zu ermahnen hat, zu dem Mißverständniß Anlaß geben könne, als sollte der Geistliche während dieser vier Wochen unablässig bemüht sein, eine Rückbekehrung zu bewerkstelligen. Da nun aber durch eine jede sichtbare Anstrengung, einen Abtrünnigen zurückzuhalten, nicht nur die Absicht in der Regel verfehlt wird, sondern auch nur zu leicht der Würde der Religion zu nahe getreten werden kann, so glaubte die Deputation, daß die Ermahnung nicht als Regel für alle Fälle aufgestellt, sondern daß es dem Takte des betreffenden Geistlichen überlassen werden müsse, ob und